

**Finanzamt Annaberg**Steuernummer / Geschäftszeichen  
**217 / 100 / 00147**

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon

03733 427 2302

Datum

26. März 2025

Finanzamt Annaberg, PF 100631, 09453 Annaberg-Buchholz

Firma  
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG  
Robert-Schumann-Str. 1  
09456 Annaberg-Buchholz**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für  
Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dassStadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG  
Robert-Schumann-Str. 1  
09456 Annaberg-Buchholz

Wiederverkäufer von

- 
- Erdgas
- <sup>1</sup>
- 
- 
- Elektrizität
- <sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- 
- unter der Steuernummer 217 / 100 / 00147
- 
- 
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE210254903

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 25. März 2028**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).